jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/23 91/09/0235

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1992

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs3;
DO Wr 1966 §57;
DO Wr 1966 §63;
DO Wr 1966 §85 Abs5;

Rechtssatz

Hat die Disziplinaroberkommission im Berufungsverfahren eine Gegenäußerung des Disziplinaranwaltes zur Berufung der Bf (einer Bediensteten der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe) eingeholt, diese aber der Bf nicht mehr vor Fällung des angefochtenen Bescheides zur Kenntnis gebracht, so kann darin eine Verletzung des Parteiengehörs nicht erblickt werden, weil die Äußerung des Disziplinaranwaltes nur Rechtsausführungen enthalten hat.

Schlagworte

Abstandnahme vom Parteiengehör Parteiengehör Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090235.X02

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at